

vor das Königsgericht ⁶⁸⁾, sei es wegen Unzuständigkeit der örtlichen Gewalten, sei es weil diese einen Prozeß aus irgendeinem Grunde nicht zu Ende bringen konnten, entweder angeordnet oder freigestellt wird. Dazu kommen noch andere Capitularien, wie z. B. die *Capitulatio de partibus Saxoniae* ⁶⁹⁾, in deren c. 26 gerade wie im c. 57 des CV verboten wird, die Berufung an das Königsgericht zu verhindern, und die Anweisungen, die Pippin hinsichtlich des bei Reklamationen einzuhaltenden Rechtsweges gab ⁷⁰⁾. Auch das erste Aachener Capitulare von 810 ⁷¹⁾ erwähnt im c. 1 solche Beschwerdeführer ⁷²⁾. Unter diesen Umständen kann die von Dopsch wegen der Bestimmungen der cc. 16 und 57 angenommene Einengung des Geltungsbereiches des CV nicht aufrecht erhalten werden. Im CV erstreckt sich diese Regelung auf Ungehorsam gegen Anordnungen, die im Namen des Königs gegeben wurden — hatte er sie persönlich gegeben, so war er ja anwesend, und die Durchführung bereitete überhaupt keine Schwierigkeiten —, durch Seneschall und Schenk, an anderen Stellen auf Anordnungen der missi bis zu denen der Grafen.

Man könnte nun annehmen, daß bei einer solchen Methode das Königsgericht hätte überlastet sein müssen. Die Vorschriften über den Ungehorsam der Amtleute und ihrer Untergebenen sind präzise, aber c. 29 des CV zeigt das Bestreben des Königs, zu verhindern, daß andere, weniger wichtige Fälle vor das Königsgericht in der Pfalz kamen. Ob sich durch diese Praxis wirklich eine Schwierigkeit ergab ⁷³⁾ und wie sie gegebenenfalls gelöst wurde, wissen wir nicht genau ⁷⁴⁾. Es kann jedenfalls nicht überraschen, daß ein fränkischer König — auch wenn es Karl d. Gr. war — persönlich die Ungehorsamsfälle einiger Verwaltungsbeamten sich vorbehielt, wenn derselbe Monarch befahl, alle Deserteure vor ihn zu

⁶⁸⁾ Vgl. dazu W. Seelmann, *Der Rechtszug im älteren deutschen Recht* (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgesch. hg. v. O. v. Giercke 107, 1911).

⁶⁹⁾ Capit. 1 Nr. 26.

⁷⁰⁾ Ebd. Nr. 13 c. 7.

⁷¹⁾ Ebd. Nr. 64.

⁷²⁾ Zu dem ganzen Komplex der Reklamationen vgl. neuestens P. Kirn, *Reklamationsbriefe und Reklamationsrecht in der Karolingerzeit* (Stengel-Festschr., 1952) S. 195—202.

⁷³⁾ Bloch, *Anuario* 3, 99 ff. bezweifelt, daß der König alle diese Fälle selbst gerichtet habe.

⁷⁴⁾ Die Reklamationsbriefe (siehe Kirn a. a. O.) und die *Commemoratio missis data* von 825 (Capit. 1 Nr. 151) lassen für die Reklamationen mindestens zur Zeit Ludwigs d. Fr. auf eine weitgehende Einschaltung der Königsboten schließen.